

# Das Fürsorgewesen im Kanton Solothurn 1970

Autor(en): **Stebler, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **68 (1971)**

Heft 10

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838902>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

V. Wesentlich ist, daß die öffentliche Fürsorge in Zukunft eine Stellung im gesamten Sozialgefüge einnimmt, in der ihre Bezüger gegenüber Berechtigten anderer sozialer Einrichtungen nicht diskriminiert werden, in der sie ihrer primären Aufgabe der sozialen Einzelhilfe gerecht werden kann und in der sie ihre wichtige ergänzende Funktion wirksam auszuüben vermag. Für eine sinnvolle und gerechte materielle Hilfe braucht es nicht nur einfach Geld, sondern auch Geist.

## Das Fürsorgewesen im Kanton Solothurn 1970

Von Dr. OTTO STEBLER, Solothurn

Nachdem der Kantonsrat von Solothurn am 10. September 1969 das neue Geschäftsreglement des Regierungsrates erlassen und das bisherige Departement des Armenwesens aufgehoben und auf den 1. Januar 1970 das «Kantonale Fürsorgeamt Solothurn» geschaffen hat, untersteht dieses dem Departement des Innern. Es ist deshalb das erste Mal, daß der Regierungsrat die Berichterstattung über das Fürsorgewesen über das Departement des Innern erstattet. Im Bericht wird einleitend festgehalten, daß in den letzten Jahren ein ganz wesentlicher Wandel in der Sozialarbeit eingetreten ist. Die Fürsorge und Wohlfahrtspflege der vergangenen Jahrzehnte waren der bisherigen statischen Gesellschaftsform angepaßt. Daraus ist eine dynamische geworden, mit ganz neuen Problemen, die früher überhaupt nicht gegeben waren oder doch weniger in Erscheinung traten. Aus veränderten Familien- und Gesellschaftsstrukturen ergeben sich neue Probleme, und diese gehen hervor aus der Vermassung, Entwurzelung und Anonymisierung des Menschen, der Isolation der betagten und alleinstehenden Mitmenschen, der Abwertung und Umwälzung von Wertbegriffen, und offenbaren sich in psychischen Störungen, Psychosen und Depressionen, in Flucht zu Drogen und Rauschgift usw. Der inhaltliche Ausgangspunkt der heutigen sozialen Arbeit ist weitgehend die Problematik der gestörten zwischenmenschlichen Beziehungen. Die soziale Problematik der heutigen dynamischen Gesellschaft steht weniger in materieller als vielmehr in einer geistig-seelischen Not. Es muß deshalb die Fürsorge oder soziale Arbeit vermehrt auf die Schwierigkeiten, die sich im alltäglichen Zusammenleben der Menschen ergeben, ihr Augenmerk richten. Viele Menschen sind den gesteigerten Anforderungen des Lebens nicht mehr gewachsen, so daß es bei ihnen immer und immer wieder zu wirtschaftlichen, moralischen und auch gesundheitlichen Zusammenbrüchen kommt. Äußere Zeichen dieser inneren Not der Menschen sind die vielen zerrütteten und geschiedenen Ehen, die ungeborenen, verhaltensgestörten und schwierigen Kinder, die haltlosen und kriminellen Jugendlichen, die stets anwachsende Zahl von Süchtigen und die vielen seelisch gebrochenen Menschen. Diese veränderte Not erfordert auch veränderte Hilfe. Aufgabe des Fürsorgers oder Sozialarbeiters ist es, die inneren Kräfte des Klienten zu wecken und zu stärken, mit ihm schrittweise die Schwierigkeiten abzubauen oder doch wenigstens die scheinbar unlösbaren Probleme besser ertragen zu helfen. Die vom Sozialarbeiter zu leistende Hilfe ist weitgehend eine Integrationshilfe. Der Einsatz von ausgebildeten Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen wird in vermehrtem Maße notwendig.

Die veränderte Hilfe erfordert auch eine entsprechende gesetzliche Grundlage, denn das geltende Fürsorgegesetz ist typisch auf die statische Gesellschaftsordnung zugeschnitten. Es zeigt sich vor allem, daß die bisherige Gemeindefürsorge ergänzt werden muß durch regionale Fürsorgestellen. Nach dem Bericht der Kommission über die Reorganisation der Bezirksverwaltungen sollen die Oberämter zu solchen Sozialzentren umstrukturiert und als polyvalente Sozialzentren ausgebaut werden. Solche Zentren oder Fürsorgestellen haben die Aufgabe, die Verhältnisse und Nöte der Hilfsbedürftigen abzuklären und angemessene, vor allem erste Hilfe zu leisten und fürsorgerische oder vormundschaftliche Maßnahmen einzuleiten. Je nachdem überweisen sie den «Fall» dann einer Spezialfürsorgestelle, womit auch erreicht wird, daß sich der Hilfsbedürftige nicht an mehrere Stellen wenden muß, also eine bessere Koordination zwischen privater und öffentlicher Fürsorge gewährleistet wird. Es kann damit auch das Postulat der Schaffung von Amtsvormundschaften verwirklicht werden, so daß eine vorbildliche Zusammenarbeit von vormundschaftlichen Organen und fürsorgerischen Behörden erreicht werden kann. Zurzeit werden die notwendigen Strukturen für eine neue Organisation der fürsorgerischen Tätigkeit noch weiter abgeklärt, damit die gesetzliche Grundlage geschaffen werden kann.

Der stete Ausbau der schweizerischen Sozialversicherung wirkt sich überaus günstig für das Fürsorgewesen aus, verursacht aber vermehrte Arbeit und fast unlösbare Probleme, denen ein nebenamtliches Behördemitglied der Gemeinde kaum mehr gewachsen ist. Beim ständigen Wechsel der gesetzlichen Bestimmungen im Sozialversicherungswesen kann kaum erwartet werden, daß die Fürsorgebehörden der Gemeinden immer à jour sein können. Es verursacht dieser Umstand insbesondere dem kantonalen Fürsorgeamt vermehrte Arbeit in Form von Rückfragen, Abklärungen und Orientierungen.

Die Zahl der vom Kantonalen Fürsorgeamt behandelten Unterstützungsfälle hat sich gegenüber dem Vorjahre um 58 vermindert. Die Reduktion der Zahl der Unterstützungsfälle hatte aber keine Verminderung der Unterstützungsaufwendungen zur Folge, sondern gegenteils eine Erhöhung der Aufwendungen um Fr. 126 008.50. Es muß dabei berücksichtigt werden, daß der Lebenskostenindex wiederum ganz wesentlich gestiegen ist und daß vor allem auch die Taxen in Heimen, Anstalten, Spitälern und Kliniken wesentlich angestiegen sind. Bei Total 1219 Unterstützungsfällen sind Aufwendungen in der Höhe von Fr. 2 310 126.30 entstanden.

An neuen Unterstützungsfällen wurden 185 (Vorjahr 193) registriert. In bezug auf die Armutursache ist festzustellen, daß die soziale Untauglichkeit (Liederlichkeit, Straffälligkeit, Trunksucht, Arbeitsscheu, Mißwirtschaft usw.), das Fehlen des Ernährers (Scheidungswaisen, außereheliche Kinder) und die körperlichen Krankheiten die führenden Stellungen unter den Armutursachen einnehmen. Zu dieser Statistik über die Ursachen der Bedürftigkeit ist zu erwähnen, daß sie immer mehr problematisch wird, weil es sich nicht um eine eigentliche Ursachenstatistik handelt, sondern weitgehend um eine Statistik der Symptome der Bedürftigkeit. Es wird zuviel auf die Äußerlichkeiten abgestellt und zu wenig den Ursachen des menschlichen Verhaltens nachgeforscht, so daß ihr Wert fragwürdig bleibt.

Bei den heimatlichen Unterstützungen ist die erfreuliche Tatsache festzustellen, daß die Zahl der Bürgergemeinden, welche keine Armensteuer mehr erheben müssen, ständig zunimmt. Im Berichtsjahr 1970 kamen insgesamt 11 Bürgergemeinden in die glückliche Lage, auf das Erheben einer Armensteuer zu verzichten.

Auf Ende 1970 waren noch 57 beitragsberechtigte Bürgergemeinden von insgesamt 131, welche Unterstützungsaufwendungen in der Höhe von Fr. 423 711.75 aufbrachten und daran Staatsbeiträge in der Höhe von Fr. 142 023.85 erhielten.

Die Aufwendungen für die innerkantonal-wohnörtlichen Unterstützungsfälle betragen Fr. 153 543.90, woran die Wohngemeinden mit Franken 44 825.40, die Bürgergemeinden mit Fr. 83 377.85 und der Staat mit Fr. 25 340.65 partizipierten.

Bei den Unterstützungsfällen nach dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung stehen sich 394 Fälle von Angehörigen anderer Konkordatskantone im Kanton Solothurn und 509 Fälle von Solothurnern in anderen Konkordatskantonen gegenüber. Es ist eine Verminderung von 26 Unterstützungsfällen festzustellen; aber trotzdem ergab sich eine Erhöhung der Unterstützungsaufwendungen um total Fr. 58 974.70 gegenüber dem Vorjahr. Die Aufwendungen des Staates und der solothurnischen Bürgergemeinden für die auswärtigen Kantonsbürger betragen Fr. 635 023.85, während die wohnörtlichen Behörden Franken 323 723.55 für unsere Kantonsbürger aufbringen mußten. Die Belastung des Staates und der solothurnischen Einwohnergemeinden für Angehörige anderer Konkordatskantone beträgt Fr. 256 439.45, während der Anteil der Heimatkantone der Unterstützten Fr. 499 625.10 ausmacht. Die Konkordatsbilanz, die zwischen Fr. 323 723.55 und Fr. 256 439.45 zu ziehen ist, bleibt wie in den letzten drei Jahren weiterhin aktiv für den Kanton Solothurn.

Im Gegensatz zu den eigentlichen Armenunterstützungen haben sich die Strafvollzugs- und Maßnahmekosten gegenüber dem Vorjahr um Fr. 50 888.60 vermehrt. Diese beziehen sich vorwiegend auf Versorgungskosten von Kindern und Jugendlichen auf Grund der Jugendstrafgesetzgebung, die weder von den Betroffenen selbst noch von ihren Eltern bestritten werden können. Das ständige Anwachsen dieser Kosten ist zweifellos eine Erscheinung unserer heutigen Wohlstandsgesellschaft.

Die Aufwendungen der solothurnischen Bürgergemeinden für solothurnische Doppelbürger betragen in 26 Fällen Fr. 9029.15. Gegenüber dem Vorjahr ist wiederum eine Verminderung der Fälle und der Unterstützungsaufwendungen festzustellen.

Bezüglich der Ausländerarmenfürsorge ist festzuhalten, daß auf Grund des Deutsch-Schweizerischen Fürsorgeabkommens in 12 Fällen an deutsche Staatsangehörige im Kanton Solothurn Fr. 19 943.35 als Beihilfen ausbezahlt wurden. Für Solothurner in Deutschland machen die Aufwendungen in 6 Fällen Franken 28 042.55 aus. Für französische Staatsangehörige mußten keine Unterstützungen ausgerichtet werden. Der italienische Staat hat Fr. 2137.05 für Spital-, Arzt- und Arzneikosten für Italiener im Kanton Solothurn rückvergütet. Schweizerbürger wurden im Ausland wie folgt unterstützt:

Fr. 4 420.65 in 4 Fällen in Frankreich
Fr. 10 339.65 in 2 Fällen in Italien
Fr. 1 142.25 in 1 Fall in der Tschechoslowakei
Fr. 1 203.70 in 1 Fall auf der Insel Malta
Fr. 2 000.— in 3 Fällen in Argentinien
Fr. 2 085.— in 2 Fällen in Brasilien
<hr/>
Fr. 21 191.25 Total

Die Rückerstattungsabteilung verzeichnete Einnahmen in der Höhe von Fr. 294 631.50. Zur Sicherstellung der Rückerstattung von Unterstützungsauf-

wendungen konnten drei Sicherheitshypotheken im Betrage von Fr. 14 885.– neu errichtet werden. Zur Festsetzung eines Verwandten- beziehungsweise Unterhaltsbeitrages mußte eine Klage eingereicht werden. Wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten gemäß Art. 217 StGB mußten fünf Klagebegehren bei den zuständigen Amtsgerichten eingereicht werden. Besonders zu erwähnen ist, daß das kantonale Fürsorgeamt sich in vermehrtem Maße bemüht, den ledigen Müttern und geschiedenen Frauen bei der Eintreibung von Alimenten im Ausland beizustehen, auch wenn noch keine Bedürftigkeit im Sinne des Fürsorgegesetzes gegeben ist, eine solche aber doch eintreten könnte. Es wird damit dem Begehren um Einrichtung von Inkassostellen für bedrängte ledige Mütter und geschiedenen Frauen mit Kindern entsprochen. Insbesondere das deutsche Institut für Vormundschaftswesen in Heidelberg stellt uns seine Hilfe für das Inkasso von Alimenten deutscher oder schweizerischer Alimentenschuldner in Deutschland in großzügiger Weise zur Verfügung und verdient dafür Anerkennung und Dank. Auch Bezirkshauptmannschaften in Österreich gewähren die gleiche Rechtshilfe. Die Bereitstellung der notwendigen Unterlagen für die Vollstreckung von Alimentenurteilen bereitet vielfach große Umtriebe, die aber im Interesse der Alimentengläubiger in Kauf genommen werden müssen.

## Der Mangel an Alterswohnungen

sts. In den elf stadtzürcherischen Alterssiedlungen mit insgesamt 1061 Wohnungen waren, wie dem *Geschäftsbericht* des Stadtrates zu entnehmen ist, im Jahr 1970 bloß 75 Mieterwechsel zu verzeichnen. Die Zuteilung von Alterswohnungen mußte sich daher auf die dringendsten Fälle beschränken; die 2350 Bewerber, die zum Teil schon seit Jahren angemeldet sind, verblieben weiter auf der *Warteliste*. Mit den im Bau stehenden und voraussichtlich Ende 1971 bezugsbereiten Alterssiedlungen Buchlern, Überland und Irchel mit zusammen 232 neuen Wohnungen wird nur eine leichte Entspannung der Lage möglich sein; das Wohnungsproblem der Betagten ist damit noch lange nicht gelöst. Die stichprobenweise vorgenommene Durchsicht von 1000 Anmeldungen hat überdies ergeben, daß in rund einem Fünftel der Fälle die *Mietzinslasten* im Vergleich zum Einkommen *viel zu hoch* sind und daß rund der zehnte Teil der Bewerber in *ungenügenden Wohnverhältnissen* leben muß.

## Zahlen, die zu denken geben

Vom Mai 1970 bis zum Mai 1971 sind die Mietzinse laut offizieller Statistik durchschnittlich um 8,8% gestiegen, während im Vorjahr die Steigerungsrate 6,4% betrug. Seit Mai 1966 sind die Mieten für Altwohnungen (vor 1947 erstellt) um 42,5%, jene aller Bauperioden um 43,2% erhöht worden. In den einzelnen Gemeinden sind die Abweichungen von der Erhöhung des landesdurchschnittlichen Mietpreisniveaus zum Teil recht beträchtlich. Bei den Altwohnungen liegt der minimale Anstieg bei 17,5% (Bellinzona) und der maximale bei 66,6% (Genf),